

Begutachtungsentwurf

betreffend das

Landesgesetz über die Einrichtung von Verwaltungsorganen in den Angelegenheiten des Arbeitsrechts in der Land- und Forstwirtschaft (Oö. Landarbeitsrecht-Organisationsgesetz - Oö. LAOG)

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Mit Art. 1 Z 6 und 8 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 14/2019 wurde der Kompetenztatbestand „Arbeiterrecht sowie Arbeiter- und Angestelltenschutz, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt“ mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2020 von Art. 12 Abs. 1 Z 6 B-VG in den Art. 11 Abs. 1 Z 9 B-VG übertragen. Seitdem gelten die landesgesetzlichen Ausführungsbestimmungen zum Grundsatzgesetz des Bundes (in Oberösterreich die Oö. Landarbeitsordnung 1989) als partikuläres Bundesrecht weiter (vgl. Art. 151 Abs. 63 Z 4 B-VG). Im Sommer 2020 wurde ein Entwurf für ein bundeseinheitliches Landarbeitsgesetz 2021, das an die Stelle dieser Regelungen treten soll, zur Begutachtung ausgesandt. Die Beschlussfassung für dieses neue bundeseinheitliche Landarbeitsgesetz 2021 ist im ersten Halbjahr 2021 zu erwarten. Dem Bundesgesetzgeber ist es verwehrt, im Rahmen seiner Kompetenz nach Art. 11 B-VG Verwaltungsorgane einzurichten, weshalb die Einrichtung der Vollzugsorgane im Bereich des Landarbeitsrechts weiterhin den Ländern obliegt. Die Zuweisung von Aufgaben an diese Organe obliegt hingegen dem Bund als Materiengesetzgeber.

Da sich die in der Oö. Landarbeitsordnung 1989 eingerichteten Organe beim Vollzug des land- und forstwirtschaftlichen Arbeitsrechts bewährt haben, sollen diese im Wesentlichen beibehalten werden. Aus Gründen der legistischen Klarheit sollen die entsprechenden organisationsrechtlichen Vorschriften jedoch zusammengefasst und geringfügig aktualisiert und adaptiert neu erlassen werden. Es soll daher ein eigenes Organisationsgesetz geschaffen werden, das unter

Berücksichtigung der Aufgabenzuweisung durch das im Entwurf vorliegende Landarbeitsgesetz 2021 die Einrichtung folgender Organe vorsieht:

- die Land- und Forstwirtschaftsinspektion;
- die Obereinigungskommission;
- die land- und forstwirtschaftliche Schlichtungsstelle;
- die Gleichbehandlungskommission.

Nicht enthalten im vorliegenden Entwurf ist die derzeit nach den Bestimmungen der Oö. Landarbeitsordnung 1989 eingerichtete Einigungskommission, da deren Aufgabengebiet mit der Erlassung des Landarbeitsgesetzes 2021 gänzlich entfallen dürfte.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung dieses Landesgesetzes ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Mit der Erlassung eines dem Entwurf entsprechenden Landesgesetzes sind keine wesentlichen Kostenfolgen für den Bund oder die Gemeinden zu erwarten. Da die neu eingerichteten Organe im Wesentlichen den bereits nach der Oö. Landarbeitsordnung 1989 eingerichteten Organen entsprechen und auch deren Aufgabenbereich grundsätzlich unverändert bleibt, ist kein Mehraufwand zu erwarten. Mit dem Wegfall der Einigungskommissionen dürfte auf Grund des bereits bisher sehr geringen Aktenanfalls keine nennenswerte Kostenersparnis verbunden sein.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich

Auch hier gilt: Da die neu eingerichteten Organe im Wesentlichen den bereits nach der Oö. Landarbeitsordnung 1989 eingerichteten Organen entsprechen und auch deren - nunmehr vom Bund geregelter - Aufgabenbereich grundsätzlich unverändert bleibt, ist kein Mehraufwand zu erwarten. Die Aufgaben der Einigungskommissionen werden von Gerichten übernommen.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden EU-Rechtsvorschriften (unionsrechtlichen Vorschriften) entgegen.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält im § 11 Abs. 3 (Weisungsfreistellung der Gleichbehandlungskommission) eine Verfassungsbestimmung. Die Weisungsfreistellungen von Obereinigungskommission und land- und forstwirtschaftlicher Schlichtungsstelle stützen sich auf Art. 20 Abs. 2 B-VG und bedürfen lediglich einfachgesetzlicher Regelung. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

B. Besonderer Teil

Zum 1. Teil (Allgemeine Bestimmungen):

§ 1 enthält eine Auflistung jener Verwaltungsorgane, die zur Vollziehung des Landarbeitsgesetzes 2021 eingerichtet werden sollen. Dabei handelt es sich um die Land- und Forstwirtschaftsinspektion, die Obereinigungskommission, die land- und forstwirtschaftliche Schlichtungsstelle und die Gleichbehandlungskommission.

Zum 2. Teil (Organe):

Zum 1. Abschnitt (Land- und Forstwirtschaftsinspektion):

Bestimmungen über die Einrichtung der Land- und Forstwirtschaftsinspektion und über die Bestellungs Voraussetzungen finden sich derzeit im § 114 Abs. 1 und § 126 der Oö. Landarbeitsordnung 1989. Diese sollen - soweit noch aktuell - in dieses Landesgesetz

übernommen werden. Alle weiteren Bestimmungen über die Land- und Forstwirtschaftsinspektion, wie beispielsweise Bestimmungen über deren Aufgaben und Befugnisse, ergeben sich im Hinblick auf die Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Art. 11 Abs. 1 Z 9 B-VG aus Abschnitt 21 (Arbeitsaufsicht) des im Entwurf vorliegenden Landarbeitsgesetzes 2021.

Zum 2. und 3. Abschnitt (Obereinigungskommission und land- und forstwirtschaftliche Schlichtungsstelle):

Die derzeit in den §§ 235 ff. der Oö. Landarbeitsordnung 1989 auch enthaltenen Bestimmungen über Einrichtung, Zusammensetzung und Geschäftsführung der Obereinigungskommission und der land- und forstwirtschaftlichen Schlichtungsstelle sollen im Wesentlichen übernommen werden. Die Funktionsdauer der Obereinigungskommission soll analog zur Gleichbehandlungskommission nunmehr mit vier Jahren vorgesehen werden.

Zum 4. Abschnitt (Gleichbehandlungskommission):

Auch hier sollen im Wesentlichen die organisationsrechtlichen Bestimmungen der bisherigen §§ 241 ff. der Oö. Landarbeitsordnung 1989 übernommen werden. Analog zu § 24 Abs. 8 Oö. Landes-Gleichstellungsgesetz soll die Gleichbehandlungskommission weisungsfrei sein (Verfassungsbestimmung).

Zum 3. Teil (Schluss- und Übergangsbestimmungen):

Dieser Teil enthält Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen.

Landesgesetz
über die Einrichtung von Verwaltungsorganen in den Angelegenheiten des
Arbeitsrechts in der Land- und Forstwirtschaft
(Oö. Landarbeitsrecht-Organisationsgesetz - Oö. LAOG)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

1. Teil

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Einrichtung von Organen

2. Teil

Organe

1. Abschnitt

Land- und Forstwirtschaftsinspektion

§ 2 Einrichtung, Bestellung

2. Abschnitt

Obereinigungskommission

§ 3 Einrichtung, Zusammensetzung

§ 4 Geschäftsführung

3. Abschnitt

Land- und forstwirtschaftliche Schlichtungsstelle

§ 5 Einrichtung, Zusammensetzung

§ 6 Mitgliederlisten

§ 7 Beschlussfassung

4. Abschnitt

Gleichbehandlungskommission

§ 8 Einrichtung, Zusammensetzung

§ 9 Geschäftsführung

§ 10 Ausschüsse

§ 11 Rechtsstellung der Mitglieder

3. Teil

Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

1. Teil
Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Einrichtung von Organen

Zur Vollziehung des Arbeitsrechts in der Land- und Forstwirtschaft werden folgende Organe eingerichtet:

1. die Land- und Forstwirtschaftsinspektion;
2. die Obereinigungskommission;
3. die land- und forstwirtschaftliche Schlichtungsstelle;
4. die Gleichbehandlungskommission.

2. Teil

Organe

1. Abschnitt

Land- und Forstwirtschaftsinspektion

§ 2

Einrichtung, Bestellung

(1) Beim Amt der Oö. Landesregierung ist die Land- und Forstwirtschaftsinspektion einzurichten.

(2) Als Organe der Land- und Forstwirtschaftsinspektion dürfen nur Personen bestellt werden, die neben den Voraussetzungen für die Aufnahme in den öffentlichen Dienst entsprechende Kenntnisse und praktische Erfahrungen auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet besitzen.

2. Abschnitt

Obereinigungskommission

§ 3

Einrichtung, Zusammensetzung

(1) Beim Amt der Oö. Landesregierung ist die Obereinigungskommission einzurichten. Sie besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern und acht Mitgliedern und ebenso vielen Ersatzmitgliedern.

(2) Die bzw. der Vorsitzende und ihre bzw. seine Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter sind von der Landesregierung aus dem Stand der rechtskundigen Bediensteten des Amtes der Oö. Landesregierung zu bestellen.

(3) Die weiteren Mitglieder und ihre jeweiligen Ersatzmitglieder sind von der Landesregierung für die Dauer von vier Jahren zu bestellen, und zwar vier Mitglieder auf Vorschlag der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich aus dem Kreis der land- und forstwirtschaftlichen Dienstgeberinnen bzw. Dienstgeber und vier Mitglieder auf Vorschlag der Landarbeiterkammer für Oberösterreich aus dem Kreis der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer. Die Vorschläge sind innerhalb einer von der Landesregierung angemessen festzusetzenden Frist zu erstatten. Werden innerhalb dieser Frist Vorschläge nicht erstattet, so ist die Bestellung ohne Vorschlag vorzunehmen.

(4) Jedes Mitglied wird während der Dauer seiner Verhinderung durch sein Ersatzmitglied vertreten.

(5) Die Funktion als Mitglied (Ersatzmitglied) der Obereinigungskommission endet durch Tod, Ablauf der Bestelldauer, Verzicht oder Widerruf der Bestellung.

(6) Die Landesregierung hat die Bestellung zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Bestellung nicht mehr gegeben sind, bei Widerruf des Vorschlags durch die vorschlagsberechtigte Interessenvertretung, wenn das Mitglied (Ersatzmitglied) seine Amtspflichten grob verletzt oder dauernd vernachlässigt oder wenn Umstände eintreten, die der ordnungsgemäßen Ausübung des Amtes voraussichtlich auf Dauer entgegenstehen.

(7) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Obereinigungskommission sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisung gebunden.

(8) Die Landesregierung ist berechtigt, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung der Obereinigungskommission zu unterrichten. Die Obereinigungskommission ist verpflichtet, die verlangten Auskünfte unter Wahrung des Grundrechts auf Datenschutz und sonstiger Verschwiegenheitspflichten zu erteilen.

§ 4

Geschäftsführung

(1) Die Obereinigungskommission ist von der bzw. dem Vorsitzenden nach Bedarf einzuberufen. Die Einberufung hat rechtzeitig schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.

(2) Die Obereinigungskommission ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden mindestens je zwei Mitglieder der Dienstgeber- und Dienstnehmergruppe anwesend sind. Sind die Mitglieder einer Gruppe in der Überzahl, so haben in dieser Gruppe die dem Alter nach jüngsten Mitglieder (Ersatzmitglieder), soweit sie überzählig sind, kein Stimmrecht.

(3) Die Beschlüsse der Obereinigungskommission werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. Sie bzw. er stimmt zuletzt ab.

(4) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(5) Die Mitglieder der Obereinigungskommission nach § 3 Abs. 3 haben gegenüber dem Land Oberösterreich Anspruch auf Ersatz der notwendigen Barauslagen und Reisekosten nach den für Landesbedienstete geltenden Vorschriften.

3. Abschnitt

Land- und forstwirtschaftliche Schlichtungsstelle

§ 5

Einrichtung, Zusammensetzung

(1) Bei der Obereinigungskommission ist zur Entscheidung über die für sie im Landarbeitsgesetz 2021 vorgesehenen Angelegenheiten auf Antrag eines der Streitparteien die land- und forstwirtschaftliche Schlichtungsstelle zu errichten.

(2) Die land- und forstwirtschaftliche Schlichtungsstelle besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern. Die bzw. der Vorsitzende ist von der bzw. dem Vorsitzenden der Obereinigungskommission auf einvernehmlichen Antrag der Streitparteien zu bestellen. Kommt eine

Einigung der Streitteile auf die Person der bzw. des Vorsitzenden innerhalb von zwei Wochen ab Antragstellung (Abs. 1) nicht zustande, so erfolgt die Bestellung auf Antrag eines der Streitteile. Diese Bestellung hat aus dem Kreis der Berufsrichterinnen und -richter zu erfolgen, die in Oberösterreich bei einem Arbeits- und Sozialgericht oder bei einem Landesgericht ernannt und dort zum Zeitpunkt ihrer Bestellung mit der Rechtsprechung in Arbeitsrechtssachen betraut sind.

(3) Jeder der Streitteile hat zwei Mitglieder namhaft zu machen, davon eines aus einer Mitgliederliste; das zweite soll aus dem Kreis der im Betrieb Beschäftigten namhaft gemacht werden. Hat einer der Streitteile binnen zwei Wochen ab Antragstellung (Abs. 1) die Nominierung der Mitglieder nicht vorgenommen, so hat sie die bzw. der Vorsitzende der Obereinigungskommission aus der Liste der Mitglieder jener Gruppe (Dienstgeberinnen bzw. Dienstgeber oder Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer), der der säumige Streitteil angehört, zu bestellen.

(4) Die Streitteile haben die Einigung auf die Person der bzw. des Vorsitzenden und die Nominierung der weiteren Mitglieder der bzw. dem Vorsitzenden der Obereinigungskommission mitzuteilen. Diese bzw. dieser hat die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der land- und forstwirtschaftlichen Schlichtungsstelle und die weiteren Mitglieder unverzüglich zu bestellen und im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden der land- und forstwirtschaftlichen Schlichtungsstelle die erste mündliche Verhandlung anzuberaumen. Die weitere Verfahrensleitung obliegt der bzw. dem Vorsitzenden der land- und forstwirtschaftlichen Schlichtungsstelle.

(5) Die Mitglieder der land- und forstwirtschaftlichen Schlichtungsstelle sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisung gebunden.

(6) Die Landesregierung ist berechtigt, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung der land- und forstwirtschaftlichen Schlichtungsstelle zu unterrichten. Die land- und forstwirtschaftliche Schlichtungsstelle ist verpflichtet, die verlangten Auskünfte unter Wahrung des Grundrechts auf Datenschutz und sonstiger Verschwiegenheitspflichten zu erteilen.

§ 6

Mitgliederlisten

(1) Die Landesregierung hat auf Grund von Vorschlägen eine Liste der Mitglieder aus dem Kreis der Dienstgeberinnen bzw. Dienstgeber und eine Liste der Mitglieder aus dem Kreis der Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer zu erstellen. Bei der Erstattung der Vorschläge und der Erstellung der Listen ist auf die fachliche Qualifikation der Personen und auf regionale Gesichtspunkte entsprechend Bedacht zu nehmen.

(2) Die Vorschläge für die Listen sind von den jeweils zuständigen gesetzlichen Interessenvertretungen zu erstatten.

(3) Ausfertigungen der Listen sind der Obereinigungskommission, den zuständigen gesetzlichen Interessenvertretungen sowie binnen zwei Wochen ab Stellung eines Antrags auf Entscheidung der land- und forstwirtschaftlichen Schlichtungsstelle den Streitteilen zu übermitteln; dies gilt sinngemäß auch für Änderungen derselben.

(4) Die im Abs. 1 genannten Listen können bei der Obereinigungskommission während der Amtsstunden eingesehen werden.

§ 7

Beschlussfassung

(1) Die land- und forstwirtschaftliche Schlichtungsstelle ist, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird, verhandlungs- und beschlussfähig, wenn sowohl die bzw. der Vorsitzende als auch von jedem der Streitteile zwei Mitglieder anwesend sind. Wurde eine Verhandlung der land- und forstwirtschaftlichen Schlichtungsstelle bereits einmal vertagt, weil ein Mitglied unentschuldigt nicht erschienen ist, und ist in der fortgesetzten Verhandlung abermals dieselbe Person oder ein anderes von der gleichen Partei namhaft gemachtes Mitglied unentschuldigt nicht erschienen, so wird die Verhandlung und Entscheidung nicht gehindert, sofern die bzw. der Vorsitzende und mindestens ein weiteres Mitglied anwesend sind.

(2) Bei der Beschlussfassung hat sich die bzw. der Vorsitzende zunächst der Stimme zu enthalten; kommt eine Stimmenmehrheit nicht zustande, so nimmt die bzw. der Vorsitzende nach weiterer Beratung an der erneuten Beschlussfassung teil. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Die bzw. der Vorsitzende stimmt zuletzt ab.

(3) Den Mitgliedern der land- und forstwirtschaftlichen Schlichtungsstelle gebührt für jede angefangene Sitzungsstunde eine angemessene Vergütung, deren Höhe unter Bedachtnahme auf den Zeitaufwand und die Mühewaltung durch Verordnung der Landesregierung festzusetzen ist. Außerdem haben sie gegenüber dem Land Oberösterreich Anspruch auf Ersatz der notwendigen Barlauslagen und Reisekosten nach den für Landesbedienstete geltenden Vorschriften.

4. Abschnitt

Gleichbehandlungskommission

§ 8

Einrichtung, Zusammensetzung

(1) Beim Amt der Oö. Landesregierung ist die Gleichbehandlungskommission einzurichten.

(2) Den Vorsitz in der Kommission hat das nach der Geschäftsverteilung der Landesregierung für Angelegenheiten des Arbeitsrechts der Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft zuständige Mitglied der Landesregierung oder eine von diesem damit betraute rechtskundige Person, die Bedienstete bzw. Bediensteter des Amtes der Oö. Landesregierung ist, zu führen.

(3) Der Kommission haben neben der bzw. dem Vorsitzenden anzugehören:

1. zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich;
2. zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter von freiwilligen Berufsvereinigungen der Dienstgeberinnen bzw. Dienstgeber in der Land- und Forstwirtschaft;
3. zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Landarbeiterkammer für Oberösterreich;
4. zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter von freiwilligen Berufsvereinigungen der Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft;
5. zwei vom Amt der Oö. Landesregierung zu entsendende Mitglieder, von denen eines rechtskundig sein muss.

(4) Die Mitglieder nach Abs. 3 Z 1 bis 4 sind von der Landesregierung auf Vorschlag der jeweiligen Interessenvertretung für eine Funktionsdauer von vier Jahren zu bestellen. Als Berufsvereinigungen gemäß Abs. 3 Z 2 und 4 sind solche anzusehen, denen die

Kollektivvertragsfähigkeit zuerkannt wurde. Wird das Vorschlagsrecht nicht binnen zwei Monaten nach Aufforderung ausgeübt, so ist die Landesregierung an Vorschläge nicht gebunden.

(5) Für jedes der im Abs. 3 genannten Mitglieder ist mindestens ein Ersatzmitglied zu bestellen bzw. zu entsenden. Jedes Mitglied wird während der Dauer seiner Verhinderung durch sein Ersatzmitglied vertreten.

(6) Die Landesregierung hat ein von einer der im Abs. 3 genannten Interessenvertretungen vorgeschlagenes Mitglied (Ersatzmitglied) bei Verzicht, bei Widerruf des Vorschlags durch die vorschlagsberechtigte Interessenvertretung, bei grober Verletzung oder bei dauernder Vernachlässigung seiner Pflichten seiner Funktion zu entheben. Eine Entsendung nach Abs. 3 Z 5 kann vom Amt der Oö. Landesregierung jederzeit widerrufen werden. Gleiches gilt für eine Betrauung gemäß Abs. 2.

(7) Ein Mitglied (Ersatzmitglied) der Kommission ist von der Teilnahme an deren Sitzungen ausgeschlossen, wenn wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, seine volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen.

§ 9

Geschäftsführung

(1) Die bzw. der Vorsitzende hat die Kommission nach Bedarf einzuberufen. Eine Einberufung der Kommission hat auch dann zu erfolgen, wenn dies mehr als ein Drittel der Mitglieder schriftlich verlangt.

(2) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) sind rechtzeitig und nachweislich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu laden.

(3) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die bzw. der Vorsitzende und mindestens vier weitere Mitglieder (Ersatzmitglieder) anwesend sind. Für Beschlüsse der Kommission ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. Sie bzw. er stimmt zuletzt ab.

(4) Die Sitzungen der Kommission sind nicht öffentlich. Die bzw. der Vorsitzende kann den Sitzungen der Kommission auch sonstige Fachleute mit beratender Stimme beiziehen. Dem Verlangen von mehr als einem Drittel der Mitglieder nach Beiziehung bestimmter Fachleute hat die bzw. der Vorsitzende zu entsprechen.

(5) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 10

Ausschüsse

(1) Die Kommission kann die Behandlung von Verletzungen des Gleichbehandlungsgebots im Einzelfall einem Ausschuss übertragen; falls erforderlich, können mehrere Ausschüsse errichtet werden.

(2) Ein Ausschuss hat aus mindestens drei Mitgliedern zu bestehen. Den Vorsitz hat ein von der bzw. dem Vorsitzenden der Kommission damit betrautes Mitglied gemäß § 8 Abs. 3 Z 5 zu führen. Die übrigen Mitglieder sind von der bzw. dem Vorsitzenden der Kommission aus dem Kreis der Mitglieder gemäß § 8 Abs. 3 Z 1 bis 4 oder deren Ersatzmitglieder zu entnehmen. Diese Mitglieder

sind jeweils in gleicher Zahl von den Interessenvertretungen der Dienstgeberinnen bzw. Dienstgeber und der Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer zu berufen.

(3) Für die Geschäftsführung gilt § 9 sinngemäß.

§ 11

Rechtsstellung der Mitglieder

(1) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Kommission haben ihre Tätigkeit ehrenamtlich auszuüben. Sie haben gegenüber dem Land Oberösterreich Anspruch auf Ersatz der notwendigen Barauslagen und Reisekosten nach den für Landesbedienstete geltenden Vorschriften. Gleiches gilt für die beigezogenen sonstigen Fachleute.

(2) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Kommission sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse Verschwiegenheit zu bewahren; dies gilt sinngemäß auch für die beigezogenen sonstigen Fachleute.

(3) **(Verfassungsbestimmung)** Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Kommission sind in Ausübung dieses Amtes an keine Weisungen gebunden.

(4) Die Dienstgeberinnen bzw. Dienstgeber und alle Beschäftigten der betroffenen Betriebe sind verpflichtet, der Kommission und den Ausschüssen die für die Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(5) Die Landesregierung ist berechtigt, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung der Gleichbehandlungskommission zu unterrichten. Diese ist verpflichtet, die verlangten Auskünfte unter Wahrung des Grundrechts auf Datenschutz und sonstiger Verschwiegenheitspflichten zu erteilen.

3. Teil

Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 12

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt mit in Kraft. Gleichzeitig tritt die Oö. Landarbeitsordnung 1989 mit Ausnahme jener Bestimmungen, die seit dem 1. Jänner 2020 als Bundesrecht gelten, außer Kraft.

(2) Die nach den bisher geltenden Bestimmungen der Oö. Landarbeitsordnung 1989 bestellten bzw. entsendeten Mitglieder der in diesem Landesgesetz geregelten Organe bleiben bis zu einer Neubestellung nach diesem Landesgesetz im Amt.

(3) Die Funktionsdauer der Einigungskommissionen endet mit dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes.